

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1924)

Artikel: Bernische Naturschutzkommission : Jahresbericht für 1923
Autor: Tscharner, L. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L. v. Tscharner.

Bernische Naturschutzkommission.

JAHRESBERICHT FÜR 1923.

Allgemeines.

Wenn es erst die Möglichkeit des Misserfolges ist, was dem anderwärts eintretenden Erfolg einen Wert gibt, so können wir hoffen, dass die Bestrebungen des Naturschutzes sich Anerkennung erwerben. Denn an einem wahrlich ganz eklatanten Fall roher Missachtung des Naturschutzes hat es dieses Jahr nicht gefehlt. Wir meinen das Fällen der Schwangieiche bei Madiswil, um deren Erhaltung sich seit Jahren der Präsident der schweizerischen Naturschutzkommission bemüht hatte, die dann von der Regierung in das Verzeichnis der zu schützenden Naturdenkmäler aufgenommen wurde und nun trotz allem der Gewinnsucht zum Opfer fiel.

Wir kommen später darauf zurück, aber der Fall ist um so ärgerlicher, als im allgemeinen Staats- und Gemeindebehörden unsere Absichten anerkennen und uns behilflich sind.

Eine Anfrage der schweiz. Naturschutzkommission über die im Kanton Bern geschützten Objekte, veranlasste uns im Frühling, ihr eine Uebersicht über den Stand des Naturschutzes bei uns einzusenden.

Diese auf den gegenwärtigen Zeitpunkt vervollständigte Zusammenstellung mag hier Platz finden, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da einzelne Objekte von Gemeinden oder der Vereinigung für Heimatschutz oder von Privaten gesichert sein können, ohne dass unsere Kommission sich damit zu befassen gehabt hätte.

Geschützte Naturdenkmäler.

Durch die Verordnung vom 29. März 1912 sind die Naturdenkmäler im Kanton geschützt, wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Dieser Schutz besteht jedoch in den meisten Fällen

nur in der Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis, womit eine rechtliche oder tatsächliche Veränderung an dem Gegenstande verboten wird. Da indessen die Konsequenzen für den Eigentümer nicht klar bestimmt sind, und eine Entschädigung im jeweiligen freien Ermessen des Regierungsrates bleibt, stösst die Eintragung in das Verzeichnis auf Schwierigkeiten.

Manche Findlinge, auch Bäume, sind insofern geschützt, als die betreffenden Grundbesitzer (Gemeinden oder Private) auf deren Bedeutung aufmerksam gemacht wurden und die Zusicherung ihrer Erhaltung gaben. Zu einem definitiven Schutz würde dann noch die Eintragung ins Grundbuch gehören, eine Massregel, die leider oft unterlassen wird.

Den Umständen entsprechend, ist demnach der Grad des Schutzes bei den verschiedenen Objekten auch ein sehr verschiedenartiger. Es können als gesichert gelten:

A. Geologische Objekte:

1. Der Rest der Aaregletschermoräne im Frohnholz bei Seftigen.
2. Das Moränenfeld auf dem Gümligenberg.
3. Die Riesentöpfe von Scherli.
4. Die sog. Tellersteine im Thunersee bei Einigen.
5. Der Pochtenfall im Kiental.
6. Der erratische Block auf dem Luegiboden bei Habkern.
7. Der erratische Block im Wyssbachgraben, Gemeinde Rüschegg.
8. Der Findling im Viktoriawald, Gde. Köniz.
9. » » im Steinhölzli, Gde. Gurzelen.
10. » » am Pfaffensteig, Gde. Bümpлиз.
11. Der «hohle Stein» am Gaichtberg, Gde. Twann.
12. Der Findling auf dem «Paturage du Droit», Gde. Corgémont.
13. Der Findling von Péry, Pré la Patte, Gde. Courtelary.
14. » » von Ferme de Jobert. Orvins.
15. » » von Lamboing, Gde. Twann.
16. » » von Attiswyl unter dem Bleuerhof.

Von weitern sieben Findlingen ist der Bestand vorläufig gesichert. (Es sind dies der Schallenstein bei Ins und Blöcke bei Oberbalm, Niederbipp, Rohrbach, Dotzigen und Spiez.)

Die Unterstellung sämtlicher bemerkenswerten und noch *in situ* befindlichen Findlinge unter die Obhut des Forstpersonals und die

Bezeichnung von etwa 30 der interessantesten mit einer Inschrift ist angebahnt.

B. Jagdbannbezirke, Vogelschutzreviere und einzelne Wildarten.

1. Die zwei eidgenössischen und 22 kantonalen Bannbezirke und Vogelschutzreviere, wie sie in der Jagdverordnung vom 23. Juui 1923 beschrieben sind. Kleinere Aenderungen in der Abgrenzung können von Jahr zu Jahr vorkommen, es ist aber zugesagt, dass diese sorgfältig ausgewählten Bezirke nun dauernd geschützt bleiben.
2. Steinwild und Hirsch sind absolut geschützt. Ausserdem verbot die Jagdverordnung dieses Jahr die Jagd auf Fasanen in acht Aemtern und auf dem Brienzer-, Thuner- und Bielersee den Abschuss anderer Vögel als Wildenten, Bekassinen und Wildgänse. Endlich gelten auch die Bestimmungen des B. G. über Jagd und Vogelschutz von 1904.

C. Pflanzengemeinschaften und einzelne Bäume.

1. Das Niederlindach- und das Löhrmoos bei Bern.
2. Der Etang de la Gruère in der Gemeinde Saignelégier.
3. Die Umgebung des Jordenweihrs bei Bümpliz.
4. Der Weisstannenbestand bei Dürsrüti, nördlich Langnau.
5. Die Eibe im Gerstler bei Burgdorf.
6. Die Blochbuche bei Oberhofen.
7. Die Bettlereiche im Gwatt bei Thun.
8. Eine Feldulme und eine Korkulme am Burgernzielweg bei Bern.

Die Pflanzenschutzverordnung soll demnächst auch auf Moorpflanzen ausgedehnt werden.

In dem verdankenswerten Bestreben, den kantonalen Naturschutzkommissionen finanzielle Mittel zuzuführen, befragte uns Herr Dr. P. Sarasin um unsere persönliche Ansicht darüber: ob nicht diese Kommissionen einzuladen wären, lokale Vereine oder Gesellschaften von Gönnern des Naturschutzes zu gründen, deren Jahresbeiträge uns zugute kämen? Mit Recht sagte er, dass dadurch z. B. der Adlerhorst im Wyttärtengebiet und die Schwangieiche gerettet worden wären.

Die Frage war eine genaue Prüfung wohl wert, um so mehr, als das Beispiel der Gönner und Freunde des Historischen und derjenigen des Kunstmuseums ermutigend ist.

Gleichwohl konnten wir uns für den grossen Kanton Bern nach reiflicher Ueberlegung nicht recht mit der Idee befreunden, vor allem deshalb, weil ein zahlreicher, den ganzen Kanton umfassender Verein schwer zu besammeln und zu führen wäre, und bei individuell kleinen Jahresbeiträgen seinem Kassier unverhältnismässig viel Arbeit verursachen würde. Bei uns scheinen im Gegenteil lokale Vereinigungen mit ihrer genauen Ortskenntnis und im dauernden Verkehr mit den Gemeindebehörden, mehr Lebensfähigkeit zu haben und auch manches zu erreichen. Beispiele sind die naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun, die Schaffung des Felsenhaide-Reservates bei Biel und die Erfolge der ornithologischen Vereine. Die Naturschutzkommision hat durch die Autorität ihrer Fachgelehrten den lokalen Wünschen bei den Behörden mehrmals zum Erfolg verhelfen können.

Eine Vereinigung von Gönnern des Naturschutzes — weniger zahlreich, mit höherem Jahresbeitrag — wäre dagegen eher denkbar; aber auch da zeigen sich Bedenken. Einmal liegen beim Schutz weit im Lande zerstreuter Objekte die Dinge ganz anders als bei den Museen, deren Freunde sich aus den vermöglichen städtischen Besuchern rekrutieren. Dann bleibt die Schwierigkeit, den anzuwerbenden Mitgliedern den Unterschied zwischen Natur- und Heimatschutz zu erklären, ohne dem Heimatschutz und namentlich dem Naturschutzbund Konkurrenz zu machen.

Es könnte auch der Fall eintreten, dass viel Arbeit in fast unproduktiver Schreiberei und Rechnungsführung aufgehen würde, wozu die geeigneten Persönlichkeiten schwer aufzutreiben sind.

Das Schönste wäre natürlich, wenn die Naturforschende Gesellschaft selber sich die Mittel verschaffen könnte: zum Ankauf eines ganzen Moränenfeldes, zur Anstellung besonders geschulter Wildhüter und Beobachter in den Bannbezirken, oder zur Schaffung und dauernden Bewachung botanischer und zoologischer Reservate. Die Goldgrube auch dazu, ist aber noch nicht gefunden.

Alle diese Betrachtungen führten uns dazu, Herrn Dr. P. Sarsin einstweilen davon abzuraten, den Naturschutz im Kanton Bern neu zu organisieren, was natürlich nicht ausschliesst, dass seine Idee in andern kleineren Kreisen recht fruchtbringend sein könnte.

Sollte jedoch unsere Muttergesellschaft beschliessen, es wäre im Sinne des verdienstvollen Gründers des Naturschutzes in der Schweiz, doch vorzugehen, so würden wir natürlich, im Interesse der guten Sache, mit unserer Ansicht gerne zurücktreten.

Geologie.

Nach den Verhandlungen des letzten Jahres mit der Forstdirektion, verfassten wir auf deren Wunsch die folgende Eingabe, die zugleich als Wegleitung für das Forstpersonal dienen soll.

Eingabe betr. Ueberwachung und Sicherung der Findlinge.

Die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 unterstellt in § 1 in erster Linie die Findlingsblöcke dem Schutz des Staates.

Sie sind im Kanton Bern die Ueberreste der Moränen des Aare- und Rhonegletschers, welche in der Eiszeit den grössten Teil unseres Tieflandes bedeckten. Sie stammen aus den Alpen, bestehen meist aus Granit und lagern auf anders geartetem Gestein im Walde oder Kulturland.

Einzelne Findlinge sind als sogenannte Heidensteine, Teufelsburden, Schalensteine u. s. w. bekannt. Viele wurden aber im Laufe der Zeit zerstört oder weggeführt und zu Bauzwecken verwendet.

Ihre Erhaltung an Ort und Stelle ist für die Wissenschaft von grosser Bedeutung, weil man aus ihrer Gesteinsart, ihrer Form und ihrer Lage auf die Entstehungsweise der gegenwärtigen Talbildung schliessen kann. Deshalb hat das naturhistorische Museum in Bern mehrere derselben angekauft. Aber die Mehrzahl dieser Zeugen der Vorzeit ist gefährdet, und sie alle bedürfen fortgesetzter Aufsicht.

Wir stellen aus diesen Gründen das Gesuch: Es seien sämtliche Findlinge der Aufsicht des kantonalen Forstpersonals zu unterstellen.

Es würde den Kreisoberförstern ein Verzeichnis mit einigen Angaben über die in ihrem Forstkreis befindlichen Findlinge zugehen. Sie hätten diese Blöcke alljährlich selber zu besuchen oder durch ihre Unterförster besuchen zu lassen, die erhaltenen Angaben bezüglich folgender Punkte zu verifizieren, und darüber an die Forstmeister, eventuell mit weiteren gutfindenden Bemerkungen zu berichten:

1. Allgemeine Lage.
2. Grundbesitzer.
3. Ungefährre Grösse.
4. Ob gefährdet? etwa weil die Gemeinde den Block zu Grenzsteinen, oder der Besitzer ihn zu Bauzwecken verwenden will, etc.

Die Forstdirektion würde zur Kenntlichmachung der Steine jährlich eine Anzahl davon mit einer Inschrift versehen lassen.

Alle dem Forstpersonal verzeigten Findlinge wären unter dessen Obhut gestellt; es hätte neu eintretende Gefährdungen derselben womöglich zu verhüten und darüber Bericht zu erstatten.

Sollten den Unterförstern oder Bannwarten weitere derartige Blöcke bekannt sein, so wäre dies den Forstmeistern zu melden.

Für die bernische Naturschutzkommission:
Präsident und Sekretär.

Gleichzeitig haben wir die nachstehenden Blöcke als in erster Linie kenntlich zu machen genannt:

Die Nummern 6, 7, 11, 13 und 16 des oben gegebenen Verzeichnisses, d. h.:

den Block bei den Mühlen von Lamboing,
den grossen und den kleinen Heidenstein bei Madretschi,
den grossen Block auf dem Amslenberg,
die Teufelsburde auf dem Jolimont.

Die Kosten des Einhauens und Bemalens der Inschrift (per Block auf 30–70 Fr. devisiert) werden vom Staat und dem Naturhistorischen Museum getragen.

Die Eingabe wurde mit entsprechender Weisung von der Forstdirektion an die Oberförster gesandt; auf Ende des Jahres werden wir Abrechnung erhalten und weitere Blöcke zur näheren Kenntlichmachung bestimmen können.

Botanik.

Im Frühling wurde die Forstdirektion durch ein Schreiben von Herrn A. Hess auf die vorgesehene fabrikmässige Verwendung der Sonnentauarten aufmerksam gemacht und um Aufnahme derselben in die Zahl der geschützten Pflanzenarten ersucht. Die Direktion wünschte von Herrn Prof. Fischer eine Rückäußerung.

Dieser unterstützte die Anregung auf das wärmste, da ja die floristisch und besonders wissenschaftlich so interessante Drosera schon sonst durch die vielen Meliorationen und Torfausbeutungen in ihrem Bestande vermindert wird. Andrerseits wies er darauf hin, dass die Aufnahme der Pflanze in Art. 2 der Pflanzenschutzverordnung, wie gewünscht war, keinen Sinn hätte, denn dieser Artikel verbietet das « Ausgraben und Ausreissen », während man Drosera überhaupt nicht sammeln kann, ohne die Wurzeln mitzu-

bekommen. Zudem sollte es gerade hier dem Botaniker und Lehrer gestattet sein, einige Exemplare zu Unterrichts- oder wissenschaftlichen Zwecken sich zu verschaffen.

Prof. Fischer schlug deshalb vor, die Moorpflanzen überhaupt (da ja auch andere ihrer Arten gefährdet sind) den Alpen-Pflanzen und wildwachsenden Zwiebel- und Knollen-Gewächsen der Hochebene gleichzustellen, die nach Art. 1 der Verordnung zu Erwerbszwecken nicht gewonnen werden dürfen.

Nach einer Besprechung mit Herrn Forstmeister von Seutter wurden wir aufgefordert, der Forstdirektion eine Neu-Redaktion der Pflanzenschutzverordnung zu unterbreiten. Es zeigte sich dabei, dass die vorgeschlagene Verbesserung nur ganz wenige Änderungen in anderen Artikeln bedingt, von denen die wesentlichste ist, dass in Art. 4. der Ausdruck « Ausgraben » durch « Sammeln » ersetzt wird.

Bei der Gelegenheit wünschten wir auch einen Zusatz zum Artikel der vollständig geschützten Pflanzen, lautend:

« Zum Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken wird die Forstdirektion auf Antrag oder nach eingeholter Empfehlung der durch die Bern. Naturforschende Gesellschaft ernannten Naturschutzkommission besondere Bewilligungen erteilen. »

Ob dieser Zusatz genehm ist, wissen wir nicht, aber eine Erleichterung für die höhern Lehranstalten lässt sich wohl rechtfertigen und würde zu keinem Missbrauch führen.

Es ist zugesagt, dass eine entsprechende Tektur zur Pflanzerverordnung bald in Druck gelegt und verteilt wird.

Mehr als der Sonnentau beschäftigten uns dieses Jahr die als merkwürdig oder als besonders schön zu schützenden Bäume.

Im Jahr 1907 war von den Forstämtern ein Verzeichnis der bemerkenswerten Bäume ihres Kreises verlangt worden. Die Arbeit wurde ausgeführt, so dass an der Forstversammlung 1909 in Moutier unser leider verstorbenes Mitglied, Herr Forstinspektor Schönenberger darüber referieren konnte. Nach dessen Angaben brachten wir im Jahresbericht von 1910 einige Notizen über das zirka 180 Bäume betreffende Verzeichnis, ein Jahr später auch den Vorschlag zu einem verbesserten Aufnahmeformular.

Als wir aber diesen Sommer davon Einsicht nehmen wollten, stellte sich zu unserer Überraschung heraus, dass auf der Kanzlei

der Forstdirektion niemand mehr sich erinnert, je etwas von einem solchen Baumverzeichnis gehört oder gar gesehen zu haben, dass also keines an die Forstdirektion gelangt war. Der Präsident des Forstvereins, Herr Oberförster von Erlach, an den wir uns wendeten, liess freundlichst in seinen Protokollen nachschlagen, fand aber auch hier, ausser dem Referat Schönenberger, keinerlei die Angelegenheit betreffenden Angaben.

Bei dem Verlust des wertvollen Materials scheint Personalwechsel eine verhängnisvolle Rolle gespielt zu haben. Vielleicht hatte Herr Schönenberger es zu sich genommen zu weiterer Bearbeitung, und als Krankheit ihn daran verhindert hatte, verblieb es in seinem Nachlass.

Letzten Winter meldeten plötzlich die oberargauischen Blätter, dass die Schwangieiche bei Madiswyl geschlagen sei. Die Entrüstung war allgemein bei den Freunden der Natur und des Heimatschutzes. Man fragte sich, wie es denn möglich sei, dass ein so bekanntes, so weit sichtbares Objekt, dessen schönes Bild man so oft in Zeitschriften gesehen hatte, trotz Naturschutzkommissionen, und trotz Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler, so ungefragt und ungestört vernichtet werden konnte, ohne dass das Publikum von der Gefahr benachrichtigt war, um eine Hilfsaktion zu versuchen?

Und in der Tat geschah das Fällen ganz ohne Ansage, so dass sogar die Forstdirektion erst nach einigen Tagen durch ihr Personal erfuhr, die Schwangieiche sei am 29. Januar von den Gebrüdern Zulliger geschlagen worden. Herr Oberförster von Erlach begab sich sogleich an Ort und Stelle, um das geschlagene Holz zu messen und dessen Wert einzuschätzen; er fand das Stammstück von 11 m Länge, 1,36 m Durchmesser, mit einen Inhalt von 15,98 cbm dazu an Brennholz ungefähr 18 Ster, alles im Verkaufswert von Fr. 2370 bis 2850. —, worauf dann selbstverständlich die Forstdirektion Klage einreichte wegen Uebertretung der Verordnung z. Schutz d. Naturdenkmäler.

Betrachten wir nun das tragische Schicksal der Schwangieiche historisch. Sie wurde am 23. Januar 1912 beim Verkauf des Schwangi-Hofes durch dessen Besitzer Christian Meyer an die Gebrüder Zulliger, denselben auf Bemühen von Herrn Dr. P. Sarasin nicht mitverkauft, sondern dem Staate Bern geschenkt, unter der Bedingung: « dass der Baum vor Zerstörung und Schä-

digung zu schützen und überhaupt alles zu tun sei, was geeignet ist, ihn der Nachwelt so lange als möglich zu erhalten ».

Am 11. April darauf beschloss der Regierungsrat die vorläufige Eintragung des Baumes in das Verzeichnis der Naturdenkmäler.

Im folgenden Jahre beanstanden nun die Besitzer des Bodens, auf dem die Eiche wurzelte und an den sie angrenzte (also die 3 Gebrüder Zulliger und ein Johann Minder) das volle Besitzrecht des Staates. Sie verlangten: entweder eine jährliche Entschädigung von Fr. 50.— für den Schatten und den « Trauf » der Eiche, oder dann, dass der Staat sie schlage und das Holz abfüre.

Da der Staat hierauf nicht eintreten wollte, kam am 5. Dezember 1913 zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und den Grundeigentümern ein « Dienstbarkeitsvertrag » zustande, wonach die Gesellschaft die Fr. 50.— jährlich zahlte, und, wenn sie nicht mehr zahlte, die Schwangieiche « in das freie und unbeschwerde Eigentum der Eigentümer der belasteten Grundstücke » fallen sollte.

Der Staat genehmigte diesen Vertrag am 19. Januar 1914 und trat damit die Eiche rechtsverbindlich an die Schweizer Naturforschende Gesellschaft ab; auch nahm er den Baum im April 1922 definitiv in das Naturdenkmäler-Verzeichnis auf.

Im Laufe des Herbstan 1922 lief dann auf der Forstdirektion die Nachricht ein, der Naturschutz-Bund werde die Fr. 50.— nicht mehr zahlen. Die Forstdirektion hatte sich darum nicht zu kümmern, da ihr ja nur der Dienstbarkeitsvertrag mit der Schweiz. Naturforsch. Gesellschaft bekannt war. Aber als die Gebrüder Zulliger und Konsorten infolge verschiedener Umstände einmal die Fr. 50.— nicht rechtzeitig erhalten hatten, machten sie sich eiligst an die Ausführung ihres Planes. Sie riskierten dabei ein Busse von Fr. 200.— oder 3 Tage Gefängnis, wogegen sie den Wert des Holzes, zirka Fr. 2500.— (abzüglich der Fällungs- und Abführungs-kosten) in Rechnung bringen konnten. Die Bilanz stellte sich um so besser, als sie den Baum nie gekauft hatten.

Nun beschäftigte sich aber der Gerichtspräsident von Aarwangen mit der Sache; die Akten waren, als sie uns im Juli zur Rückäusserung zukamen, auf 19 Nummern angewachsen, und am 30. November kam es zur Hauptverhandlung.

Die Angeschuldigten wurden zu einer Busse von je Fr. 50.— verurteilt, haben aber die Appellation erklärt, so dass die end-

gültige Beurteilung von der Ersten Strafkammer des Obergerichts zu treffen sein wird.

Damit nach der idealen auch die materielle Seite der Frage rechtlich geprüft werde, hört man, dass der frühere Eigentümer der Eiche den Staat für ihren Holzwert belangen will, da er sie ihm nur unter der ausdrücklichen Bedingung ihrer Erhaltung geschenkt hatte.

Mehr Glück als mit der Schwangieiche hat der Naturschutz mit der Bettlereiche im Gwatt gehabt, was den Bemühungen von Herrn Dr. P. Beck, Präsident der Naturwiss. Ges. Thun, und Herrn Oberförster Ammon in Thun zu verdanken ist. Da der Baum ganz entsetzlich verstümmelt wurde, berief Herr Beck im Frühjahr einige Interessenten zu einer Besichtigung ein. Es nahmen daran teil die Herren: Prof. Rytz, Albrecht, Stadtgärtner, v. Sury, Sekretär des Oberforstinspektorats, Dr. Beck, die Oberförster Ammon, Fankhauser, Marcuard und der Berichterstatter. Man kam zum Schluss, dass trotz der vielfachen Beschädigung, das Astwerk doch wuchskräftig erscheine, und dass deshalb die Erhaltung den Behörden zu empfehlen sei.

Wie dann Herr Dr. Beck die erforderlichen Fr. 1400.— zusammenbrachte? und von wem? wie er den Baum und den Boden, auf dem er steht, durch Uebergabe an die Gemeinde Thun sicherte? das wollen wir ihn gerne selber berichten lassen.

Als neue Gefährdung von Moorpflanzen war die im Frühling auftauchende Anzeige beunruhigend, dass das Jordenbächlein bei Bümpliz « weiter oben gefasst und mittelst einer Druckleitung in die Eymattmühle auf eine neue Turbine » geführt werden solle. Die Umgebung des Jordenweihers ist nämlich einer der wenigen Standorte in der Nähe Berns, wo sich noch *Drosera longifolia* vorfindet.

Obschon uns nach Einsichtnahme das Projekt nicht gerade gefährlich schien, indem es im wesentlichen die Stauung des Jordenweihers und seine Benützung als Reservoir vorsieht, gaben wir doch eine Einsprache an die Stadtkanzlei ein, mit dem Gesuch, es sei die Erteilung der Wasserkraftkonzession an die Bedingung zu knüpfen, dass der Sumpf oberhalb des Weihers in keiner Weise drainiert werde. Weitere Besprechungen mit den Besitzern der Eymattmühle verschafften uns die schriftliche Zusicherung, dass « die der Botanik dienlichen Pflanzen nach wie vor vegetieren

werden, da die verschiedenen Sumpfstellen ausserhalb des Weiwers bleiben wie sie sind ». Für den Moment scheint die Gefahr behoben.

Zoologie.

Infolge der höhern Jagdpatenttaxen ist die Zahl der erteilten Jagdpatente wiederum um etwa 70 zurückgegangen; es wurden 1447 Patente ausgestellt mit einer Staatseinnahme von rund Fr. 181,000.—. Die Mindereinnahme gegenüber letztem Jahr betrug Fr. 10,000.—; aber gleichwohl wurde die Jagdaufsicht im offenen Gebiet nicht vermindert.

Was uns das neue eidgenössische Jagdgesetz bringt, wissen wir noch nicht, kaum grosse Veränderungen am kantonalen Gesetze.

Durch die Jagdverordnung ist die Zahl der Bannbezirke, bzw. der Vogelschutzreviere um 3 vermehrt worden, nämlich um die Bezirke Gwatt, Heimberg-Au und Laupen; die alten Bezirke sind fast ganz gleich beibehalten, mit Ausnahme desjenigen von Ins, der durch einen etwas grösseren Bannbezirk Kallnach-Treiten, ersetzt worden ist.

Das oft gewünschte Vogelschutzrevier am Gwattstrand des Thunersees ist also mit Hilfe der Naturschutzkommision Thun nun zustande gekommen. Bojen in 2—300 m Entfernung vom Ufer begrenzen es seewärts. Leider musste den Jägern hier während 5 (mit der Winterjagd 13 Wochen) die Wasserjagd auf Enten, Bekassinen und Wildgänse freigegeben werden.

Namentlich freut uns, dass der Bezirk Justistal, das am weitesten in die Vorberge hereinragende Asyl für Gemse, Alpenhase und Murmeltier, trotz vorhandener Opposition, beibehalten ist. Ein eingehendes Gutachten von Prof. Baumann hat dazu beigetragen, und er hat auch zu seiner Genugtuung diesen Herbst daselbst die Vermehrung namentlich von Alpenhase und Murmeltier konstatieren können. Vielleicht dass dadurch auch der Adler hier wieder heimisch wird. Gerade dieses so leicht zu bewachende Gebiet eignet sich vorzüglich als Alimentationszentrum für den Wildstand der Umgegend.

Den Wünschen der ornithologischen Gesellschaft bezüglich des Vanelstrandes kam die Forstdirektion dadurch entgegen, dass sie daselbst die Jagd auf Federwild untersagte und der Schweiz. Ges. für Vogelschutz und Vogelkunde einen Beitrag von Fr. 100.— gewährte.

Interessant ist das Ergebnis einer Umfrage seitens der Forstdirektion bei den Wildhütern der Hochgebirgsbannbezirke über den Bestand der Adler im Sommer 1923. Man zählte:

			Horste		Flügge Adler
			Besetzt	Unbesetzt	
bei Saanen	.	.	2	1	3
Gastlosen	.	.		1?	—
Stockhorn	.	.	2	1?	3
Blümlisalpgebiet	.	.	1	3	—
Schwarzen Mönch	.	.		5	—
Oberhasle	.	.		5	—
Faulhorn	.	.	1		—

Demnach leben noch 6 Adlerpaare; dazu sind 22 Horste bekannt, die abwechslungsweise nach Adlerart je vom gleichen Paar besetzt werden. Es zeigt sich aber, dass im eigentlichen Oberland östlich des Simmentals, zu 13 Horsten nur mehr 2 Paare vorhanden sind, einstweilen ohne Junge, — eine Mahnung, wo am meisten auf den Schutz des Vogels zu achten ist.

Ueber den Stand des Steinwildes gibt uns Herr Dr. Jenzer in Interlaken Auskunft. Im Steinbockpark am Harder befinden sich gegenwärtig 25 Tiere verschiedenen Alters und Geschlechts; der Zuwachs vom Sommer betrug 7 Tiere, wogegen wieder 3 Jährlinge dem Nationalpark abgegeben wurden. Neu ausgesetzt wurden keine Tiere. Von den seiner Zeit am Harder ausgesetzten 15 Stück sind 3 wieder freiwillig zurückgekommen, eines wurde gewildert, so dass noch 11 in Freiheit sein sollen. Von diesen sind mit Sicherheit 8 Tiere, dazu 3 in Freiheit geworfene Kitzen in den Flühen des Augstmatthorns (also in etwa 2000 m Höhe) zu beobachten.

Wir können den Abschnitt über Zoologie nicht schliessen, ohne die dankbare Erwähnung des verständnisvollen Entgegenkommens, das wir bei Herrn Regierungsrat Moser und seinem Adjunkt Herrn Gascard stets finden. Es ist das um so erfreulicher, als der Naturschutz doch in erster Linie auf die Beihilfe und den guten Willen der Forstdirektion angewiesen ist.

Personelles.

Leider hat unsere Kommission seit letztem Jahre in Herrn Oberforstinspektor Decoppet ein Mitglied verloren, dessen

liebenswürdige Anteilnahme an unseren Bemühungen wir 10 Jahre lang manchen guten Rat verdankten. Wir werden ihm, der nun nach Prof. Balzer, Forstinspektor Schönenberger und Prof. Th. Studer das vierte Mitglied ist, das wir durch Tod verlieren, stets das beste Andenken bewahren.

Zu unserer Freude hat die Naturforsch. Ges. seinen Nachfolger, Herrn Oberforstinspektor Petitmermet in unsere Kommission gewählt, und dieser hat uns freundlichst seine Mithilfe zugesagt.

Bern, im Dezember 1923.

Der Präsident der bernischen Naturschutzkommission:
L. v. Tscharner.

Bericht über die Naturschutzbestrebungen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun im Jahre 1923.

Im Berichtsjahr gelang es der N.G.T. die im Vorjahr begonnenen Arbeiten glücklich zu Ende zu führen. Die äusserst gefährdete Bettlereiche im Gwatt bei Thun ist gesichert und der Seestrand Thun-Einigen wurde zum Bannbezirk Gwatt.

Im Februar kündigte der Besitzer des obgenannten Baumes, Herr Wenger, der Forstdirektion an, er werde den Baum nach Ablauf des Monats fällen. Herr Oberförster Ammon gab sofort einen Bericht über den Erhaltungszustand des Baumes an Herrn Regierungsrat Moser ab und verlangte einen Beitrag aus dem kantonalen Naturschutzkredit an seine Erwerbung. Gleichzeitig intervenierte der Präsident der N.G.T. bei Herrn Wenger, worauf der Fällungstermin hinausgeschoben wurde. Herr Regierungsrat Moser kam selbst nach Thun, um den Baum und das zu reservierende Strandgelände zu besichtigen, begleitet von Herrn Adjunkt Gascard. Unsere Mitglieder Herr Schmid, Direktor der Kander-Kies A.-G., städtischer Bauvorsteher, Dr. W. Müller, Forstadjunkt Billeter